

Gemeinde Bad Laer
Bürgermeister

Bad Laer, den 12. Jun. 2017

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 00/064/2017		
Breitband im Landkreis Osnabrück				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	12.06.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat	20.06.2017	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung stimmt der Änderung – wie in der Anlage dargestellt – der unter dem 27.06/05.07.2016 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Laer und dem Landkreis Osnabrück zu. Der Bürgermeister wird zur Unterschrift ermächtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 23.06.2016 wurde, nach vorheriger Beratung im Verwaltungsausschuss, folgender Beschluss gefasst:

Die Ratsversammlung beschließt,

- A) *die Aufgabe der kommunalen Breitbandförderung in den als unterversorgt geltenden Gebieten auf den Landkreis Osnabrück zu übertragen. Hierzu wird der Bürgermeister ermächtigt, die der Beschlussvorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Laer und dem Landkreis Osnabrück zu schließen. Aus der Übertragung der Aufgabe und dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergibt sich auch die Pflicht, anteilig Kosten gem. § 4 Ziffer 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu tragen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu schaffen.*

B) Die Bereitstellung der Finanzmittel soll, unter Berücksichtigung der kommunalen Haushaltslage/-entwicklung, nach Möglichkeit in den Jahren 2017 und 2018 erfolgen. Zur Finanzierung der kommunalen Mittel sollen die Mittel verwendet werden, die der Gemeinde über das niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zur Verfügung gestellt werden (=114 649,85€ - ohne kommunalem Eigenanteil).

Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgte unter dem 27.06. bzw 05.07.2016.

Diskutiert wurde immer schon über eine Umformulierung des § 3 der Vereinbarung „Beteiligung der Städte und Gemeinden“. Nunmehr legt der Landkreis Osnabrück eine Neuformulierung des § 3 vor und stellt diese in einer Synopse dar. Die Unterlage ist als Anlage der Vorlage beigefügt.

Aufgrund dessen, dass die ursprüngliche Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die kommunalpolitischen Gremien der Gemeinde beraten und beschlossen wurde, ist jetzt auch ein politischer Beschluss über die Neuformulierung einzuholen.